



Angelverein Werdorf 1962 e.V.

35614 Aßlar - Werdorf

Beitragsordnung

Die vorliegende Beitragsordnung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 6 und § 7 der Satzung des Angelverein Werdorf 1962 e.V.

1. Aufnahmegebühr

- a) Mit dem Begriff "Aufnahmegebühr" wird der Beitrag bezeichnet, den ein aktives Neumitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein zu entrichten hat.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Alle im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretenen erwachsene Mitglieder (18+) haben die festgelegte Aufnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.
- d) Eine anteilige Anrechnung eventuell bereits verstrichener Monate erfolgt nicht.
- e) Jugendliche aktive Neumitglieder sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr befreit. Mit Beginn des zweiten Jahres wird die festgelegte Aufnahmegebühr fällig.

2. Arbeitsentgelt

- a) Mit dem Begriff "Arbeitsentgelt" wird der Beitrag bezeichnet, den ein Mitglied aufgrund nicht geleisteter Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten hat.
- b) Die Höhe des Stundensatzes und die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Bei allen im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretenen Mitglieder werden die eventuell bereits verstrichenen Monate anteilig, an das Arbeitsentgelt angerechnet.
- d) Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt und separat dazu eingeladen. Eigenmächtig erbrachte Arbeitsstunden sind verboten und werden nicht angerechnet.
- e) Nach Ablauf des 65. Lebensjahres eines erwachsenen Mitgliedes müssen keine Arbeitsstunden verrichtet werden. Das Arbeitsentgelt entfällt.

3. Jahresbeitrag

- a) Mit dem Begriff "Jahresbeitrag" wird der Beitrag bezeichnet, den ein Mitglied jährlich zu entrichten hat. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um ein
 - erwachsenes aktives Mitglied,
 - erwachsenes passives Mitglied,
 - jungliches aktives Mitglied oder ein
 - jungliches passives Mitglied handelt.
- b) Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden im Mitteilungsblatt "Asslar Die Woche" und / oder auf der Homepage (www.angelverein-werdorf.de) fristgerecht auf die Abbuchung hingewiesen, damit kommt der Verein der Informationspflicht nach SEPA-Vorschrift nach.

- d) Jedes einzelne Mitglied ist selbst verantwortlich für die Bekanntgabe der eigenen gültigen Bankverbindung. Hierzu wird vom Verein das Formular "Einzugsermächtigung" auf der Homepage und in der Vereinshütte bereit gestellt.
- e) Änderungen der Bankverbindungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 15. Januar des Abbuchungsjahres vorgelegt werden.
- f) Eine anteilige Anrechnung eventuell bereits verstrichener Monate bei Neumitglieder wird berücksichtigt.

4. Beitragsfreiheit

Ein erwachsenes Mitglied wird unter Beibehaltung der Rechte und Pflichten eines erwachsenen aktiven Mitgliedes in den folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- a) Nach Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung.

5. Beitragsrückstand, Rücklastschrift, Mahngebühr

- a) Gerät ein Mitglied in Beitragsrückstand, so wird das Mitglied höchstens zweimal schriftlich an die zuletzt im Verein bekannte Adresse gemahnt.
- b) Im Fall einer nicht vom Verein verschuldeten Rücklastschrift wird die vom jeweiligen Kreditinstitut in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühr dem verursachenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- c) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.
- d) Für den Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand wird eine Gebühr in Rechnung gestellt, die im Fall der Ausschlussrücknahme fällig wird.
- e) Ein Beitragsrückstand im Sinn § 5 der Vereinssatzung gilt erst, wenn sowohl der ausstehende Beitrag als auch die aufgelaufenen Rücklastschriftgebühren sowie Mahngebühren beglichen sind.
- f) Legt ein nach § 5 der Vereinssatzung ausgeschlossenes Mitglied Einspruch ein, so setzt die Ausschlussrücknahme die Begleichung
 - aller rückständigen und fälligen Beiträge,
 - In dieser Ordnung in Punkt 5) b) Rücklastschriftgebühren,
 - In dieser Ordnung in Punkt 5) c) aufgeführte Mahngebühren sowie,
 - In dieser Ordnung in Punkt 5) d) aufgeführten Gebühr für den Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand voraus.

6. Beiträge im Einzelnen

Die jeweiligen gültigen Beiträge werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt. Werden diese Beiträge durch eine zukünftige Mitgliederversammlung geändert, so tritt die Veröffentlichung der neuen Beiträge im Mitteilungsblatt "Aslar Die Woche" und / oder auf der Homepage (www.angelverein-werdorf.de) des Vereins an Stelle der Anlage 1.

7. Die Gebühren im Einzelnen

Die gültigen Gebühren werden in Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt. Werden die Beiträge durch eine zukünftige Mitgliederversammlung geändert, so tritt die Veröffentlichung der neuen Gebühren im Mitteilungsblatt "Aslar Die Woche" und / oder auf der Homepage (www.angelverein-werdorf.de) Vereins an Stelle der Anlage 2.

Vorstandsbeschluss vom 23. April 2022, ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1

Zur Beitragsordnung des Angelverein Werdorf 1962 e.V.

Die hier aufgeführten Beiträge wurden von der Jahreshauptversammlung im April 2022 festgelegt. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch eine zukünftige Mitgliederversammlung.

a) Aufnahmegebühr erwachsenes Mitglied	350,00 €
b) Aufnahmegebühr jugendliches Mitglied	175,00 €
c) Arbeitsentgelt (15 Stunden zu je 15 €)	225,00 €
d) Jahresbeitrag erwachsene aktive Mitgliedschaft	115,00 €
e) Jahresbeitrag jugendliche aktive Mitgliedschaft	57,50 €
f) Jahresbeitrag passive Mitgliedschaft	27,60 €

Anlage 2
Zur Beitragsordnung des Angelverein Werdorf 1962 e.V.

Die hier aufgeführten Gebühren wurden in der Vorstandssitzung vom 01. September 2020 festgelegt. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch eine zukünftige Vorstandssitzung.

a) Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als erwachsenes Mitglied	10,00 €
b) Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als jugendliches Mitglied	10,00 €
c) Mahngebühr, 1. Mahnung	5,00 €
d) Mahngebühr, 2. Mahnung	7,50 €
e) Gebühr für Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand	25,00 €
f) Zwangsgeld bei nicht fristgerechter Abgabe der Fangstatistik	25,00 €